

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Software -

§ 1 Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Lieferungen, Leistungen und Angebote der SoUCon GmbH (im folgenden SoUCon) erfolgen stets freibleibend und aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende AGB des Kunden finden keine Anwendung.

2. Nebenabreden, Zusicherungen und sonstige Vereinbarungen, die vor oder bei Erteilung eines schriftlichen Auftrages getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch bevollmächtigte Vertreter des Bestellers und von SoUCon.

3. Auf das Erfordernis der Schriftform kann für Nebenabreden, Zusicherungen, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages nur schriftlich verzichtet werden.

4. Hat ein Vertriebspartner von SoUCon bei einer Bestellung mitgewirkt, erkennt SoUCon Einwendungen des Bestellers nicht an, die diese aus einem zusätzlichen Vertragsverhältnis mit einem Vertriebspartner herleiten, es sei denn, dass die Verträge zusammenhängen.

§ 2 Lieferbedingungen und Leistungsumfang

1. Die Lieferzeit bestimmt sich nach der vertraglichen Vereinbarung; in der Regel durch einen in der Auftragsbestätigung dem Besteller mitgeteilten Projektplan. Die Einhaltung des Projektplans durch SoUCon setzt voraus, dass der Besteller seinerseits seine Vertragspflichten erfüllt hat (insbesondere termingerechte Leistung vertraglich vereinbarter Vorauszahlungen sowie zur Bereitstellung sämtlicher angeforderter Informationen, die zur Vertragserfüllung von SoUCon als notwendig erachtet werden). Nachträgliche Wünsche des Besteller nach Änderungen oder Ergänzungen verlängern die im Projektplan ausgewiesene Projektdauer in angemessenem Umfang.

2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von Ereignissen, die die Fertigstellung des Projektes wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. höherer Gewalt, Aus- und Einfuhrverbote, Streik oder Aussperrung, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterlieferanten von SoUCon eintreten, hat SoUCon

nicht zu vertreten. SoUCon ist in einem solchen Fall zur Verlängerung der im Projektplan ausgewiesenen Projektdauer in angemessenem Umfang berechtigt.

3. Wird SoUCon die vertraglich vereinbarte Leistung endgültig unmöglich, obwohl sie die Leistungshindernisse nicht verschuldet hat, kann SoUCon vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Besteller dadurch Ansprüche entstehen.

4. SoUCon behält sich im verkehrsüblichen Maße technische und gestalterische Abweichungen bei Beschreibungen und Angaben in Katalogen, Prospekten und schriftlichen Unterlagen, die im Zuge des technischen Fortschritts oder bei Veränderungen der Marktsituation notwendig werden, vor.

§ 3 Eigentumsvorbehalt

1. SoUCon behält sich das Eigentum an der Hard- und Software, sowie an den erstellten Daten vor, bis sämtliche Forderungen, die SoUCon gegen den Besteller jetzt oder in Zusammenhang mit der Hard- und Software künftig zustehen, beglichen sind.

2. Bei Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte ist der Besteller verpflichtet, unverzüglich auf das Eigentum von SoUCon hinzuweisen. Weiterhin ist er verpflichtet, SoUCon unverzüglich telefonisch oder per Telefax zu informieren sowie nachfolgend schriftlich zu unterrichten.

3. Bei Verarbeitungen oder Verbindungen der Hard- und/ oder Software mit anderen, SoUCon nicht gehörenden Waren, entsteht für SoUCon Miteigentum an der Sache im Verhältnis des Wertes der Hard- und/ oder Software zu der übrigen Ware.

4. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch SoUCon gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

§ 4 Zahlungspflichten des Bestellers

1. Sind zur Herstellung der Betriebsbereitschaft der Hard- und Software Kosten für Installation, Montage und Einrichtungen erforderlich, so bestimmen sich diese nach der jeweils mit SoUCon vereinbarten Vergütung. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt.

2. Sämtliche Unterstützungsleistungen, insbesondere Installation und Demonstration der Betriebsbereitschaft, Einweisung, Schulung oder Beratung, werden nach Aufwand vergütet. Die Stundensätze, Reise- und Nebenkosten richten sich nach mit SoUCon vereinbarten Vergütung von SoUCon.

3. Preiserhöhungen und Erhöhungen der gesetzlichen Mehrwertsteuer trägt der Besteller, wenn die Hard- und Software vereinbarungsgemäß später als sechs Monate nach Vertragsschluss geliefert werden. Das gleiche gilt, wenn die Lieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, später als sechs Monate nach Vertragsschluss erfolgt.

4. Angaben im Vertrag über Finanzierung, z.B. durch Leasing, sind lediglich Zahlungsbedingungen. Davon bleibt der Vertrag als solcher unberührt.

§ 5 Aufrechnung, Abtretung und Zurückbehaltungsrecht

1. Der Besteller kann mit einer Gegenforderung nur aufrechnen, wenn diese von SoUCon unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

2. Der Besteller kann ein Zurückbehaltungsrecht, das auf einem anderen Vertragsverhältnis mit SoUCon beruht, nicht geltend machen.

§ 6 Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht am Aufstellungstag auf den Besteller über. Im Fall der Versendung geht die Gefahr des zufälligen

Untergangs mit der Übergabe an die Transportperson (Spediteur) auf den Besteller über.

§ 7 Untersuchung- und Rügepflicht

1. Der Anwender wird die gelieferte Software innerhalb eines angemessenen Zeitraums, längstens jedoch innerhalb von 10 Werktagen nach Lieferung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Korrektheit der Daten. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen SoUCon innerhalb weiterer 8 Werkzeuge schriftlich gemeldet werden. Die Mängelrüge muss eine nach Befähigung des Bestellers möglichst detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten.

2. Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 8 Werktagen nach Entdeckung oder Einhaltung der dargelegten Rückforderungen gerügt werden.

3. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software/Daten in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt und die Leistung von SoUCon als abgenommen.

§ 8 Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Der Besteller hat offensichtliche Fehler unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Abnahme schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist sind jegliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

2. SoUCon ist bei mangelhafter Lieferung oder Leistung nach ihrer Wahl zur kostenlosen Nachbesserung, Nachlieferung oder zum Austausch der fehlerhaften Teile berechtigt. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung endgültig fehl, hat der Besteller Anspruch auf Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung). Das Wandlungsrecht besteht bei Softwaremängeln, die nach wiederholten Nachbesserungs- und/oder Nachlieferungsversuchen nicht abgestellt werden konnten, nur dann, wenn ein vernünftiger Anwender dies nach Treu und Glauben ebenfalls verlangen würde. SoUCon kann ihre Pflicht zur Fehlerbeseitigung auch dadurch erfüllen, dass sie eine neuere Programmversion zur Verfügung stellt. Bei schwerwiegenden Fehlern kann SoUCon dem Besteller bis zur Fehlerbeseitigung Korrekturmaßnahmen einspielen oder eine Umgehungslösung schaffen, wenn dies dem Besteller zumutbar ist.

3. Im Fall der endgültigen Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) ist der Besteller verpflichtet, die Original-Disketten bzw. CDROMs und dergleichen sowie alle Kopien der Software einschließlich der erstellten Daten, sowie die schriftlichen Materialien an SoUCon zurückzugeben bzw. vollständig zu löschen und zu vernichten. Der Besteller hat SoUCon innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu bestätigen, dass alle vorhandenen Kopien gelöscht wurden.

4. Der Besteller darf die gelieferte Software nur auf der dafür von SoUCon freigegebenen und für geeignet erklärten Hardware-/Softwareumgebung einsetzen. Sind die aufgetretenen Fehler auf Umstände zurückzuführen, die SoUCon nicht zu vertreten hat, entfällt die Gewährleistung. Dies gilt z.B. bei Störungen infolge Benutzung von ungeeignetem Betriebsmaterial, oder wenn der Besteller die Installationsvoraussetzungen nicht eingehalten hat.

5. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller Änderungen oder Eingriffe an der Hard- und/oder Software oder an den erstellten Daten vorgenommen hat; es sei denn, der Besteller weist in Zusammenhang mit der Fehlermeldung nach, dass der Eingriff für den Fehler nicht ursächlich war.

6. Eine Gewährleistung für gebrauchte Hardware besteht nicht. Macht ein Dritter geltend, dass seine Schutzrechte, insbesondere Urheberrechte, durch die von SoUCon gelieferte Software verletzt würde, stellt SoUCon den Besteller von Schadenersatzansprüchen solcher Dritter frei. Im Fall leichter Fahrlässigkeit haftet SoUCon nicht für den Ersatz des sonstigen Schadens.

7. Der Besteller ist verpflichtet, Fehler, die bei vertragsgemäßer Nutzung auftreten, SoUCon unverzüglich in nachvollziehbarer Form mit Angabe der für eine Fehlerbeseitigung geeigneten Informationen zu melden. Auf Wunsch von SoUCon hat diese Meldung schriftlich zu erfolgen. Bei der Fehlerbeseitigung hat der Besteller SoUCon im Rahmen des Zumutbaren zu unterstützen.

8. Bei Hard- und/oder Software findet die Fehlerbeseitigung am Firmensitz von SoUCon statt. Der Besteller wird die Hardware ordnungsgemäß verpackt einschließlich der Verbindungskabel anliefern. Zum Zweck der Fehlerbeseitigung an der Software wird SoUCon dem Besteller eine Korrekturmaßnahme zum Überspielen übersenden. Der Besteller ist verpflichtet, übersandte Korrekturmaßnahmen in die vorhandenen Programme einzufügen bzw. die korrigierten Programme neu einzuspielen und ggf. Dateien umzustellen, sofern SoUCon die vorzunehmenden Schritte klar beschreibt und der Besteller das Einspielen sachgerecht handhaben ann.

§ 9 Haftung

1. SoUCon ist für Inhalte, die der Besteller SoUCon zur Verfügung stellt oder die SoUCon auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und entgegen eventuell geäußerten Bedenken bezüglich der rechtlichen Zulässigkeit erstellt, nicht verantwortlich. Der Besteller stellt SoUCon von jeglicher Haftung gegenüber Dritten frei und verpflichtet sich, SoUCon die Schäden zu ersetzen, die SoUCon durch Inanspruchnahme durch einen Dritten wegen der möglichen Rechtsverletzung entstehen.

2. Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, positiver Vertragsverletzung sowie unerlaubter Handlung gegen SoUCon und ihre Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Fällt SoUCon nur leichte Fahrlässigkeit zur Last, ist die Haftung für mittelbare bzw. Folgeschäden, beispielsweise entgangenen Gewinn, ausgeschlossen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Software -

3. Die Haftung für Personenschäden sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

4. Eigenschaften gelten gegenüber dem Besteller lediglich dann als zugesichert, wenn dies ausdrücklich schriftlich unter der Bezeichnung „zugesicherte Eigenschaft“ zwischen SoUCon und dem Besteller vereinbart wurde. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahren entsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Als Mindeststandard gilt eine tägliche Sicherung. Zusätzlich ist vom Besteller vor jeder Pflegeleistung durch SoUCon eine zusätzliche, zeitnahe und vollständige Datensicherung vorzunehmen. Der Besteller trägt das Risiko der erforderlichen Datensicherung. SoUCon haftet nicht für mittelbare Schäden und Folgeschäden, entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen.

5. Fällt SoUCon nur leichte Fahrlässigkeit zur Last, ist die Haftung für mittelbare bzw. Folgeschäden, beispielsweise entgangenen Gewinn, ausgeschlossen. Das gilt nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften. Die Benutzerdokumentation stellt keine zugesicherten Eigenschaften dar.

6. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahren entsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Als Mindeststandard gilt eine tägliche Sicherung. Zusätzlich ist vom Besteller vor jeder Pflegeleistung durch SoUCon eine zusätzliche, zeitnahe und vollständige Datensicherung vorzunehmen. Der Besteller trägt das Risiko der erforderlichen Datensicherung. SoUCon haftet nicht für mittelbare Schäden und Folgeschäden, entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen.

7. Die Verantwortung für die Auswahl der Hard- und Software und der mit dieser beabsichtigten Ergebnissen trägt der Besteller. SoUCon ist nicht bekannt, welchen Gebrauch der Besteller von der Hard- und Software im Einzelnen machen will.

§ 10 Urheberrechte

1. Der Besteller erkennt die Urheberrechtsfähigkeit der von SoUCon gelieferten Software einschließlich der Benutzerdokumentation und weiterer von SoUCon gelieferten Unterlagen an und betrachtet sie als Betriebsgeheimnisse von SoUCon. Der Besteller gewährt SoUCon die uneingeschränkten Rechte zur Publikation und Vervielfältigung an den erstellten Daten.

2. SoUCon kann Änderungen der Hard- und Software vornehmen, soweit diese Veränderungen nicht grundlegend sind und dadurch der vertragsmäßige Zweck unerheblich eingeschränkt wird.

3. Der Besteller erhält das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die überlassenen Softwareprogramme und die durch SoUCon erstellten Daten zu nutzen. Eine Überlassung an Dritte zum Zwecke der Publikation und/oder Vervielfältigung ist nicht gestattet. Der Besteller darf die Vervielfältigungsstücke an einen Dritten nur veräußern, wenn er auf die Benutzung der Softwareprogramme verzichtet und der Dritte sich durch schriftliche Erklärung gegenüber SoUCon zum Programmschutz verpflichtet sowie die Grenzen des Benutzungsrechtes an den Vervielfältigungsstücken, wie sie für den Besteller bestehen, anerkennt. In jedem Fall bedarf die Überlassung der Vervielfältigungsstücke an Dritte der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SoUCon.

4. Der Besteller darf die Softwareprodukte nicht ändern. SoUCon schuldet nicht die Lieferung von Quellprogrammen. Das Anfertigen von Kopien, Abschriften oder sonstigen Vervielfältigungen der Softwareprodukte durch den Besteller ist ausschließlich für den eigenen Gebrauch zu internen Sicherungs- und Dokumentationszwecken zulässig. Der Besteller darf die gelieferte Software immer nur auf einer Datenverarbeitungsanlage (Konfiguration) nutzen. Die Nutzung ist nur auf die Zahl der im Vertrag angegebenen Endgeräte und nur für die im Vertrag angegebene maximale Zahl der Benutzer zulässig. Die Übertragung der Softwareprodukte auf eine andere Datenverarbeitungsanlage ist nur mit schriftlicher Zustimmung von SoUCon zulässig.

5. SoUCon stellt Softwareprodukte grundsätzlich als Objektprogramm zur Verfügung. Eine auch nur teilweise Umwandlung in Quellprogramme durch den Besteller ist unzulässig. Die Softwareprodukte von SoUCon stellen Betriebsgeheimnisse dar. Eine Ausnahme gilt im Fall des § 69 e) Urhebergesetz.

6. Der Besteller darf Softwareprodukte von SoUCon nicht ohne Zustimmung von SoUCon vermieten, verleihen oder in anderer Weise Dritten zur Verfügung stellen. Verstößt der Besteller gegen die in diesen Bedingungen genannten Regelungen zum Softwareprogrammschutz, ist er zur Zahlung in Höhe des dreifachen Betrages der Überlassungsvergütung verpflichtet. Verstößt der Besteller gegen eine der in diesen Bedingungen enthaltenen Regelungen zum Softwareprogrammschutz, ist SoUCon berechtigt, die Softwareprogrammnutzung mit sofortiger Wirkung zu untersagen. Zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Ausübung seines Nutzungsrechts wird der Besteller einem zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen, der von SoUCon beauftragt wird, nach vorheriger Ankündigung Zutritt zu seinen Betriebsräumen gewähren.

§ 11 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts.

§ 12 Gerichtsstandvereinbarung

Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis der Sitz von SoUCon. SoUCon ist jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

§ 13 Ausfuhrkontrollbestimmungen

Die Ausfuhr der Hard- und Software unterliegt deutschen und US-amerikanischen Ausfuhrkontrollbestimmungen. Sie bedarf der Zustimmung der dafür zuständigen Stellen.

§ 14 Teilunwirksamkeit und Salvatorische Klausel

1. Wenn eine der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam ist oder wird, berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

2. Unwirksame Bestimmungen werden durch solche wirksamen Regelungen ersetzt, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck der Bestimmung möglichst nahe kommen.

SoUCon GmbH
Kriegsstraße 212a
76135 Karlsruhe